

Satzung des Heimat- und Volkstrachtenvereins „Osterglocke" Bogen e.V.

vom 29.03.1996

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Osterglocke" e.V.

Er hat seinen Sitz in Bogen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gauzugehörigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere des heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung und Förderung der bodenständigen Volkstrachten und deren Erforschung.
- b) die Erhaltung, Förderung und Pflege des Volksliedes, der Volksmusik, sowie des bodenständigen Volkstanzes,
- c) den Schutz und die Pflege historischer Kunst- und Heimatwerke, heimatlicher Kultur- und Landschaftsdenkmäler,
- d) die Erforschung und Neubelebung heimatlichen Brauchtums,
- e) die Bildung und Erziehung der jugendlichen Mitglieder,
- f) die Erhaltung, Förderung und Pflege der heimatlichen Mundart und der Heimatliteratur,

sowie die Darstellung und Archivierung heimatlichen Volks- und Brauchtums in jeglicher medialer Art und Weise,

- g) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Rahmen der Heimat - und Brauchtumspflege.

Der Verein ist Mitglied des überregionalen Vereins „Trachtengau Niederbayern e.V.“ mit Sitz in Deggendorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Mittelbeschaffung

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge,
- b) Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse),
- c) sonstige Erträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede ehrenhafte natürliche oder juristische Person werden,

sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von passiver auf aktive Mitgliedschaft und umgekehrt) sind jederzeit möglich.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein schriftlich beantragt werden. Für die Aufnahme Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt in der Regel als angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem Zugang des Antrages beim Verein.

Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft ist nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Eine Ablehnung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben.

Mit der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft beim Verein.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober oder wiederholter Weise gegen die guten Sitten und Bräuche, gegen Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins nicht unerheblich beschädigt hat.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu äußern. Dies gilt nicht bei einem Ausschluss wegen Beitragsrückstandes.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Im Ausschließungsbeschluss ist das auszuschließende Mitglied auf die Möglichkeit der Berufung und das Verfahren hinzuweisen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich eingelegt werden. Die Berufung soll eine Begründung enthalten.

Der Gesamtvorstand hat innerhalb eines Monats über die Berufung zu entscheiden. Er kann der Berufung abhelfen. Hilft er der Berufung nicht ab, hat der vertretungsberechtigte Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung ordnungsgemäß einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung kann der Gesamtvorstand die Mitgliedschaft für ruhend erklären.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen auch Beitragsermäßigungen oder –befreiungen bestimmen.

Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein besteht für geleistete Beiträge, Spenden und die Aufnahmegebühr kein Anspruch auf Rückerstattung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und gehört zu werden. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen.

Sie haben das Recht ihnen vom Verein zur Verfügung gestellte Trachten, Bekleidung und sonstige Gegenstände bei allen öffentlichen Veranstaltungen zu verwenden.

Sie sind zur ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung verpflichtet.

Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, ihnen vom Verein zur Verfügung gestellte Bekleidung oder sonstige Gegenstände sorgsam und pfleglich zu behandeln und zu öffentlichen Vereinsveranstaltungen in vollständiger und ordnungsgemäßer Tracht zu erscheinen. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden ist das jeweilige Mitglied verantwortlich und kann zum Ersatz des Schadens herangezogen werden. Eine natürliche und gewöhnliche Abnutzung ist davon nicht erfasst.

Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Beitragspflicht die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 9 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstandschaft),
- c) der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Sie wird vom 1. Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Bei Satzungsänderungen muss der Einladung zusätzlich eine Abschrift des Satzungsentwurfes beigelegt sein. Anträge sollen eine Woche vor der Veranstaltung beim 1. Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt kann es auch in ein Amt des Gesamtvorstandes gewählt werden. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist dazu die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die Wahl zu einem vertretungsberechtigten Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorstand und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand (Vorstandschafft)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB, und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind der 1., der 2. und der 3. Vorstand; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen wenn der 1. Vorstand verhindert ist, oder er vom 1. Vorstand dazu beauftragt wurde; der 3. Vorstand darf nur vertreten, wenn der 1. und der 2. Vorstand verhindert sind oder er vom 1. oder 2. Vorstand dazu beauftragt wurde.

Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist intern in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € verpflichtet ist die Zustimmung der übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einzuholen.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorstand,
2. Vorstand,
3. Vorstand,
1. Kassier bzw. seinem Stellvertreter,
1. Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter,
1. Vortänzer bzw. seinem Stellvertreter,
1. Jugendleiter bzw. seinen Stellvertretern,
- Elternvertreter,
- Musikleiter bzw. seinem Stellvertreter,
- Jugendvertreter.

Führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes mehrere Ämter im Gesamtvorstand aus, hat es bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes nur eine Stimme.

Der Ehrenvorstand hat das Recht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Zu Sitzungen des Gesamtvorstandes können jederzeit weitere Mitglieder geladen werden.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder (Beisitzer) ergänzt werden.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung einer Jahresplanung,
- d) Beschlussnahme über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Sitzungen des Gesamtvorstandes und die darin gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorstand einberufen, eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
Für das Verfahren gilt § 10 der Satzung.

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorstandes,
- b) Bericht des 1. Schriftführers,
- c) Bericht des 1. Kassiers,
- d) Bericht der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung der Vorstandschaft.

Bei Wahl der Vorstandschaft und bei Änderungen der Satzung muss die Tagesordnung diese Punkte enthalten.

§ 15 Wahl der Vorstandschaft und des Gesamtvorstandes

Die Vorstandschaft und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Durchführung der Wahl wird ein dreigliedriger Wahlausschuss gebildet. Dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Über das Ergebnis der Neuwahl ist ein Protokoll zu fertigen das vom Wahlausschuss zu unterschreiben ist.

Die Wahlausschussmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt und wählbar. Für den Fall, dass ein Wahlausschussmitglied für ein Vorstandsamt vorgeschlagen ist, kann von der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für den Wahlausschuss auch für einen Wahlgang bestimmt werden. Es scheidet beim nächsten Wahlgang wieder aus. Dies ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen. Ansonsten erfolgt sie schriftlich.

Die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft und des Gesamtvorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In der Regel beträgt sie zwei Jahre. Vorstandschaft und Gesamtvorstand bleiben solange im Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind zulässig.

Für die Wahl des 1. Jugendleiters, seiner Stellvertreter sowie des Jugendvertreters gelten gesonderte Vorschriften.

Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus dem Amt aus, wird von dem verbleibenden Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Nachfolger bestimmt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Der 1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Verhinderungsfall gilt § 10 Satz 2 der Satzung. Der Erste Vorstand leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen.
- b) Dem 1. Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins, sowie die

Fertigung der Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen zur Gegenzeichnung durch den ersten Vorstand.

Durch Weisung des vertretungsberechtigten Vorstandes können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

- c) Der 1. Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der erste Vorstand kann jederzeit in die Kassenbücher Einsicht nehmen.
Durch Weisung des vertretungsberechtigten Vorstandes können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
- d) Der 1. Vortänzer pflegt die heimatlichen Volkstänze. Er leitet die Tanzproben und Tanzveranstaltungen.
Durch Weisung des vertretungsberechtigten Vorstandes können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
- e) Für den 1. Jugendleiter gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung.
- f) Der Elternvertreter ist Ansprechpartner für die Eltern der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Er hat deren Wünsche und Anregungen gegenüber der Vorstandschaft vorzubringen.
- g) Dem Musikleiter obliegt die Pflege des bodenständigen Lied- und Musikgutes. Er leitet die Gesangs- und Musikproben sowie Gesangs- und Musikveranstaltungen.
Durch Weisung des vertretungsberechtigten Vorstandes können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahlperiode richtet sich nach der der Vorstandschaft und des Gesamtvorstandes. Sie bleiben solange im Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist. Sie haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe ist eine Abteilung des Vereins.

Mitglieder des Vereins gelten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Jugendliche und sind Mitglieder der Jugendgruppe.

Der 1. Jugendleiter und seine Stellvertreter werden durch die Vereinsjugend gewählt. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Ebenso wählt die Vereinsjugend aus ihren Reihen einen Jugendvertreter Das übrige kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Der 1. Jugendleiter leitet die Proben der Jugendgruppe. Seine Aufgabe ist zudem die Bildung und Erziehung der jugendlichen Mitglieder.

§ 19 Ehrungen

Der Verein kann natürliche Personen wegen langer Vereinszugehörigkeit oder wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck auszeichnen. Näheres hierzu regelt die Vorstandschaft mit Beschluss. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist die Zeit der tatsächlichen Mitgliedschaft heranzuziehen, auch wenn diese unterbrochen worden ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande ist innerhalb von vier Wochen eine erneute

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es gilt einfache Stimmenmehrheit.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderem Verein angestrebt, so dass eine unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bogen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung heute beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die Satzung vom 29.03.1996 verliert damit ihre Gültigkeit.